

# **BVGer D-5958/2025 vom 5. August 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5958\\_2025\\_d20250805](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5958_2025_d20250805)

FR: TAF D-5958/2025 du 5 août 2025

IT: TAF D-5958/2025 del 5 agosto 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 5. August 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem der erhobene Kostenvor-

D-5958/2025 Seite 4 schuss innert Frist geleistet worden ist, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG) einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM führte zur Begründung seines Asylentscheids aus, es handle sich bei den geltend gemachten Todesdrohungen um Handlungen von privaten Drittpersonen, welche nicht dem türkischen Staat zugerechnet werden könnten. Die Behörden seien auf Anzeigen des Beschwerdeführers hin ihrer Pflicht, die Übergriffe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verfolgen, nachgekommen. Die versuchte Entführung habe der Beschwerdeführer

D-5958/2025 Seite 5 indes gar nicht angezeigt, obwohl dies mit Sicherheit weitere Ermittlungen nach sich gezogen hätte. Er habe somit weitere behördliche Massnahmen aus eigenem Verschulden verhindert. Insgesamt sei von der Schutzwilligkeit und -fähigkeit der türkischen Behörden auszugehen. Im Übrigen seien die geltend gemachten Vorbringen auch deshalb nicht asylrelevant, weil die erlittenen Nachteile nicht intensiv genug seien und zudem davon auszugehen sei, dass sich der Beschwerdeführer der Verfolgung durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil entziehen könnte. Die geltend gemachten Benachteiligungen aufgrund seiner kurdischen Ethnie stellten sodann keine ernsthaften Nachteile im Sinne des Asylgesetzes dar. Ungeachtet gewisser Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen sei die Flüchtlingseigenschaft daher zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer entgegnet, er sei im Heimatland von Blutrache betroffen. Blutrache sei ein legitimer Asylgrund. Er habe die türkischen Behörden mehrfach um Schutz gebeten, aber der Staat habe nichts unternommen beziehungsweise das Verfahren eingestellt. Am (...) sei er Opfer eines Entführungsversuchs geworden. Der Staat habe ihn nicht geschützt, und die Täter seien nach wie vor in Freiheit. Er habe keine Anzeige machen können, da er sich verstecken müsse. Falls er in die Türkei zurückkehren würde, müsse er damit rechnen, getötet zu werden. Ein Wohnortwechsel sei nicht realistisch. Der Einfluss von B. \_\_\_\_\_ innerhalb des Staates sei offensichtlich.

#### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer macht zur Begründung seines Asylgesuchs eine Verfolgung durch B. \_\_\_\_\_ respektive durch ihm unbekannt Personen aus dessen Umfeld geltend. Aufgrund der Aktenlage ist ferner davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch diese Personen verfolgt wurde beziehungsweise wird, weil er B. \_\_\_\_\_ im Jahr (...) verletzt hat. Damit macht der Beschwerdeführer eine Verfolgung durch private Drittpersonen aus einem nicht unter Art. 3 Abs. 1 AsylG zu subsumierenden Motiv (nämlich Rache für zugefügte Verletzungen) geltend.

#### **E. 6.2**

Eine nichtstaatliche Verfolgung durch Drittpersonen ist nach der sogenannten Schutztheorie flüchtlingsrechtlich nur dann beachtlich, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor einer solchen Verfolgung zu bieten. Allerdings kann keine Garantie für langfristigen individuellen Schutz verlangt werden, da es keinem Staat gelingt, seinen Bürgerinnen und Bürgern jederzeit und überall absolute Sicherheit zu gewährleisten (vgl. zum

D-5958/2025 Seite 6 Ganzen BVGE 2011/51 E. 7.3 f. und statt vieler Urteil des BVGer E-5966/2022 vom 26. März 2025 E. 7.1, m.w.H.). Für den vorliegenden Fall ist vorab festzustellen, dass die türkischen Sicherheitsorgane als grundsätzlich schutzfähig und -willig zu erachten sind, und zwar auch in Fällen von Blutrache und auch gegenüber Angehörigen der kurdischen Bevölkerungsgruppe (vgl. dazu beispielsweise die Urteile E-5966/2022 vom 26. März 2025 E. 7.1 und E-1498/2024 vom 19. Juli 2024 E. 7.1, m.w.H.). Aus den Akten ergibt sich im vorliegenden Einzelfall nichts Gegenteiliges. Die Polizei hat die Anzeigen des Beschwerdeführers vom März (...) offensichtlich entgegengenommen und Ermittlungen durchgeführt. Das Verfahren wurde dann jedoch eingestellt, weil der Inhaber der Telefonnummer, von welcher aus die Drohnachrichten gesendet wurden, nicht ausfindig gemacht werden konnte (vgl. A20 F8 sowie die eingereichte Einstellungsverfügung vom [...]). Die Verfahrenseinstellung ist damit aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt, weshalb daraus nicht geschlossen werden kann, die Behörden seien nicht gewillt, dem Beschwerdeführer Schutz zu gewähren. Dem Beschwerdeführer wäre es sodann ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, die versuchte Entführung vom (...) ebenfalls anzuzeigen, was er aber unterlassen hat (vgl. A20 F25), obwohl es für diesen Vorfall offenbar sogar Zeugen gab, welche allenfalls sachdienliche Angaben zur Täterschaft hätten machen können. Nach dem Gesagten sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen die Annahme der Schutzfähigkeit und des Schutzwillens der türkischen Behörden im Falle des Beschwerdeführers sprechen. Die geltend gemachte Verfolgung durch B. \_\_\_\_\_ und dessen Entourage respektive die entsprechende Verfolgungsfurcht ist daher als nicht asylrelevant zu erachten.

### **E. 6.3**

Im Übrigen ist die geltend gemachte Bedrohung durch B. \_\_\_\_\_ als ein auf die Stadt C. \_\_\_\_\_ beschränktes und damit lokales Problem zu erachten. Es wäre dem Beschwerdeführer daher zuzumuten gewesen, sich diesen Behelligungen durch einen Umzug – beispielsweise nach D. \_\_\_\_\_, wo seine Tanten und seine Schwester leben (vgl. A20 F37) – zu entziehen, allenfalls in Verbindung mit einem Wechsel seiner Telefonnummer. Sein Einwand, ein Umzug sei unrealistisch, weil B. \_\_\_\_\_ einflussreich sei, vermag nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer dazu nichts Näheres ausführt. Die Asylrelevanz seiner Vorbringen ist daher auch aus diesem Grund zu verneinen.

### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung respektive Verfolgungsfurcht nicht asylrelevant

D-5958/2025 Seite 7 ist. Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt ge- mäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Be- weisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Das SEM hat die Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei unter Be- rücksichtigung der massgeblichen landes- und völkerrechtlichen Bestim- mungen als zulässig erachtet. Diese Einschätzung ist ohne weiteres zu be- stätigen.

### **E. 9.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-5958/2025 Seite 8 In der Türkei herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin praxisgemäss als generell zumutbar zu er- achten ist (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2; Urteil des BVGer D-3131/2021 vom 29. Januar 2025 E. 9.4.2). Es bestehen sodann auch keine individuellen Vollzugshinder- nisse. Es handelt sich beim Beschwerdeführer um einen jungen Mann ohne relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen, dem es aufgrund sei- ner Ausbildung und Arbeitserfahrung zuzumuten ist, bei einer Rückkehr ins Heimatland ein wirtschaftliches Auskommen zu erzielen. Zudem verfügt er in der Türkei über ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation. Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesund- heitlichen Gründen in eine existenzielle Notlage geraten würde. In der Be- schwerde wird denn auch nichts dergleichen vorgebracht. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach als zumutbar zu erachten.

### **E. 9.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 9.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 25. August 2025 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

D-5958/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.